



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

BEE e.V. • Teichweg 6 • 33100 Paderborn

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

per mail: buero-iiic6@bmwi.bund.de, ref-sw12@bmvbs.bund.de

22. November 2007

Stellungnahme zum ersten Entwurf einer Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) Stand 09.11.07

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum ersten Entwurf einer Novellierung der Energieeinsparverordnung bedanken wir uns sehr. Insbesondere da das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Novellierung der EnEV explizit in den Kontext des neuen geplanten Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz stellt. Da der erste Entwurf der EnEV 2009 in der ersten Stufe nur pauschale Aussagen zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs und der Transmissionswärmeverluste macht, beschränkt sich der Bundesverband Erneuerbare Energien darauf, einige aus seiner Sicht wesentliche Dinge anzumerken.

Der Bundesverband Erneuerbare Energie begrüßt die geplante Verschärfung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung, trägt diese doch dazu bei, den Energiebedarf von Wohn- und Nichtwohngebäuden einzuschränken. Auch hält der BEE es für sinnvoll, die gleichen Reduzierungen des Primärenergiebedarfs sowohl für den Neubau als auch für den Bestand vorzusehen. Entscheidend ist neben der Festlegung von Einsparvorgaben der gegenwärtig noch nahezu völlig ausbleibende Vollzug der Regelungen. Ohne eine effiziente Vollzugskontrolle bliebe die EnEV auch in ihrer Neufassung wirkungslos.

Korrespondenz BEE-Vorstand:

Teichweg 6
33100 Paderborn
Telefon: 05252 / 939 800
05252 / 504 45
Telefax: 05252 / 529 45
e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

Büro Berlin:

Marienstr. 19-20
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2787943-0

Bankverbindung:

Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Kto.: 19003334

Eintrag:

Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

Ehrenpräsident:

Matthias Engelsberger †

Präsident:

Johannes Lackmann

Vizepräsident(in)en:

Hermann Albers
Carsten Körnig
Doris Meyer
Josef Pellmeyer
Simone Probst

Schatzmeister:

Harm Grobrügge

Weitere Vorstandsmitglieder:

Dr. Peter Ahmels
Raif Bischof
Helmut Jäger
Dr. Uwe Hartmann
Helmut Lamp
Claus Sauter
Anton Zeller

Geschäftsführer:

Milan Nitzschke

Nicht nachvollziehbar für den BEE ist der direkte Zusammenhang zwischen Energieeinsparverordnung 2009 und dem Erneuerbare Energien Wärmegesetz. Während die EnEV den Standard des Energiebedarfes eines Gebäudes festschreibt, wurde das Wärmegesetz auf den Weg gebracht mit der Zielsetzung „ im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien zu fördern“ (Wärmegesetz § 1, Absatz 1, Entwurf 8.11.07).

Diese Zielsetzung wird konterkariert, indem gleichzeitig Maßnahmen zur Einsparung von Energie als Ersatzmaßnahmen ermöglicht werden. Nach Auffassung der von uns befragten Architekten und Dämmtechniker würde, bei der Anwendung der „EnEV + 15“-Regelung als Ersatzmaßnahme innerhalb des Wärmegesetzes, in fast allen Fällen Effizienzmaßnahmen der Vorzug gegenüber Erneuerbaren Energien gegeben. Grund ist neben individuellen wirtschaftlichen Erwägungen die Akteursstruktur in der Beratung der Bauherren. Damit würde das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich wirkungslos. Die beschlossenen deutschen und europäischen Ziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz müssen aber beide erfüllt werden. Ziel muss daher ein Miteinander und die Ergänzung von Energieeffizienz und Erneuerbarer Energien sein, kein Gegeneinander. Das EU-Ziel eines Anteils von 20% Erneuerbarer Energien an der gesamten Energieversorgung wäre sonst nicht zu erreichen.

Lediglich eine Verschärfung der Energieeinsparverordnung auf einen Passivhausstandard erkennt der BEE als Befreiungstatbestand an, da die Produktion der minimalen Restwärme aus Erneuerbaren Energien u. U. unverhältnismäßig sein kann.

Wir würden uns freuen, wenn die in unserer Stellungnahme eingebrachten Anmerkungen und Änderungsvorschläge im weiteren Verfahren Berücksichtigung erfahren würden. Gerne nehmen wir im Laufe der weiteren Novellierung der EnEV erneut Stellung zu den dann vorliegenden Entwürfen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Milan Nitzschke
Geschäftsführer